

FINANZORDNUNG (FO)

des Badminton-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV)
In der Fassung vom 14.10.1990
mit Änderungen vom 04.06.1994, 05.06.1995, 17.06.2001, 22.06.2013 und 21.06.2014

§ 1 **Allgemeines**

1.
Der BVMV führt eine selbstständige Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten für Finanzen untersteht.
2.
Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen erzielt:
 - a.) Zuschüsse des LSB
 - b.) Zahlungsverpflichtungen der Vereine gemäß § 8 FO
 - c.) sonstige Einnahmen

§ 2 **Haushaltsplan**

1.
Der durch den Vizepräsidenten für Finanzen erstellte ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des BVMV-Vorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet neben der Finanzordnung die Grundlage jedes Finanzgebarens des BVMV.
2.
Zur Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Vizepräsident für Finanzen bis zum 30.04. des laufenden Jahres über die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die Ressorts durch die-zuständigen Organe zu informieren.
3.
Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus und können auch durch eventuell freie Mittel anderer Positionen oder durch höhere als im ordentlichen Haushalt geplante Einnahmen nicht ausgeglichen werden, dann ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und vom geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
4.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Kassenverwaltung**

1.
Die Kasse des BVMV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Vorstand für den Einzelfall getroffen worden sind.
2.
Abgesehen von kleineren Beträgen hat sich der Zahlungsverkehr über das Bankkonto des BVMV abzuwickeln. Die Verfügungsberechtigung über das Konto wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geändert werden.

3.

Die Einforderung von Eigenbeteiligungen, Gebühren und Strafen im Sinne der Finanzordnung obliegt grundsätzlich dem Vizepräsidenten für Finanzen. Die Beantragung von Fördergeldern für den BVMV selbst und für Lehrgänge sowie andere Veranstaltungen des BVMV – sofern durch den geschäftsführenden Vorstand nichts anderes beschlossen - obliegen eigenverantwortlich den zuständigen und betroffenen Organen und Ausschüssen des BVMV. Der Vizepräsident für Finanzen ist schriftlich und zeitnah zu informieren.

4.

Mit der operativen Führung der Kasse des BVMV ist der Vizepräsidenten für Finanzen beauftragt

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1.

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von € 200,00 im Einzelfall nicht hinaus gehen, können vom Vizepräsident für Finanzen oder vom Geschäftsführer selbst eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

2.

Anschaffungen für Büro- und Geschäftsbetrieb durch den Vizepräsident für Finanzen oder vom Geschäftsführer fallen nicht unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 FO, wenn sie im Einzelfall die Summe von € 50,00 nicht übersteigen.

§ 5

Sitzungen, Lehrgänge usw.

1.

Die zuständigen Organe berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis selbst ein. Dem Vorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Dauer der Sitzung oder des Lehrgangs sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages.

2.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten der Sitzungen ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann bzw. die Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

3.

Die Kosten für die durch den BVMV veranstalteten Lehrgänge sind für den BVMV kostendeckend zu gestalten. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. der teilnehmenden Vereine und werden durch Eigenanteile von diesen durch den BVMV erhoben.

§ 6

Bezahlte Kräfte

Über die Einstellung und Entlassung von Kräften für die Verwaltung gegen Zahlung einer Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Erstattung von Auslagen

1.

Es dürfen nur Auslagen ersetzt werden, die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Verbandsaufgaben unerlässlich sind.

2.

Dem Vizepräsidenten für Finanzen obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zustellen.

3.

Die Erstattung von Auslagen ist einheitlich wie folgt geregelt:

A Spesen, Sitzungsgelder, Fahrkosten für Organe

a.) Fahrkostenentschädigung

An Fahrkosten werden die Bahntarife der 2.Klasse (einschl. Zuschläge) und ab Entfernungen über 200 km die der 1.Klasse vergütet. Bei notwendigen Nachtfahrten werden die Kosten für die Benutzung von Liegewagen (Schlafwagen) der 1.Klasse erstattet. Für Zu- und Abgänge können die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt werden. Taxikosten, die den Betrag von € 10,- übersteigen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand begründet werden.

Bei An- und Abreise mit PKW wird dem Fahrzeughalter € 0,30 je km vergütet.

b.) Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und des Verbandsgerichtes kann eine Kostenvergütung je Sitzung bei Abwesenheit vom Wohnort (Verpflegungsmehraufwand) gemäß steuerlicher Regelungen gewährt werden.

Bei gewährter Gemeinschaftsverpflegung sind die Tagessätze um 15 % für Frühstück, 30 % für Mittagessen und 30 % für Abendessen zu kürzen.

c.) Übernachtungsgeld

Bei notwendigen Übernachtungen werden die Übernachtungskosten inkl. Frühstück bis zu einer Höhe von € 75,-/Nacht/Person gezahlt. Höhere Ausgaben sind stichhaltig zu begründen und werden nur nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand gezahlt.

d.) Nebenkosten

Sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsauflagen erforderlichen Kosten wie Porto, Telefongebühren, Drucksachen, Arbeitsmittel usw. werden auf Nachweis erstattet.

B Fahrkosten/Spesen für vom Verband berufene Spieler/Funktionäre

a.) Fahrkostenentschädigung

An Fahrkosten werden die Bahntarife der 2.Klasse (einschließlich Zuschläge) vergütet. Bei notwendigen Nachtfahrten werden die Kosten für die Benutzung von Liegewagen/Schlafwagen erstattet. Für Zu- und Abgänge können die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt werden. Taxikosten werden nur in begründeten Fällen erstattet.

Bei An- und Abreise mit Pkw werden dem Fahrzeughalter € 0,30 je km vergütet.

Zumutbare Mitfahrgelegenheiten oder Gruppenvergünstigungen sind zu nutzen.

b.) Tagegeld

Vom Verband berufenen Spielern bzw. Funktionären kann ein Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort (Verpflegungsmehraufwand) gemäß steuerlicher Regelungen gewährt werden. Bei gewährter Gemeinschaftsverpflegung sind die Tagessätze um 15 % für Frühstück, 30 % für Mittagessen und 30 % für Abendessen zu kürzen.

c.) Übernachtungsgeld

Bei notwendigen Übernachtungen werden die Übernachtungskosten inkl. Frühstück bis zu einer Höhe von € 75,-/Nacht/Person gezahlt. Höhere Ausgaben müssen stichhaltig begründet werden und werden nur nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand gezahlt.

d.) Nebenkosten

Nebenkosten (Porto, Ferngespräche usw.) werden, soweit sie nicht zu vermeiden waren, auf Nachweis erstattet.

e.) Eigenbeteiligung

Die berufenen Spieler/Funktionäre bzw. die entsprechenden Vereine haben von den unter a-d) aufgeführten Kosten bei jeder Veranstaltung eine angemessene Eigenbeteiligung zu tragen. Über die Höhe entscheidet die einladende Stelle nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

C Sonstiges

Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen ist, dass sie notwendig waren. Jeder, der im BVMV-Interesse tätig ist, hat sich so kostensparend wie möglich zu verhalten. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bezüglich der vorgenannten Kostenregelungen, soweit es die Finanzlage des Verbandes erlaubt, zuzulassen. Die entsprechenden Kosten können sodann auf Nachweis erstattet werden. Über Beanstandungen des Vizepräsidenten für Finanzen gegen unnötige oder überhöhte Auslagen entscheidet der Vorstand. Auf die genannten Entschädigungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8**Zahlungsverpflichtungen der Vereine**

1.

Die Zahlungsverpflichtungen der Vereine müssen nach schriftlicher Aufforderung wie folgt, kostenfrei für den Empfänger, auf das Konto des BVMV eingezahlt oder überwiesen werden:

- a.) Jahresbeitrag der BVMV-Mitglieder gemäß § 11 g der Satzung des BVMV zum 01.02. jeden Jahres
- b.) Mannschaftsmeldegelder und Startgebühren gemäß § 11 der Spielordnung jährlich zum 01.08. jeden Jahres für die kommende Saison
- c.) sonstige Verpflichtungen vierzehn Tage nach Aufforderung

Die Höhe der Zahlungsverpflichtungen ist einheitlich wie folgt geregelt:

	Euro
A. Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge	
1. Einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitgliedervereine gemäß § 6 der Satzung	25,00
2. Jahresbeitrag der BVMV-Mitglieder gemäß § 11 der Satzung	
a) je Mitglied ab 19 Jahre	0,00
b) je Mitglied unter 19 Jahre	0,00
3. jährlicher Grundbeitrag (Umlage) je Verein	160,00
B. Spielberechtigungen	
1. Neuerteilung der Spielberechtigung	3,00
2. Umschreibung der Spielberechtigung	2,00
3. Einsatz eines Spielers	
a) ohne Spielberechtigung	10,00
b) mit Spielberechtigung, nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt	10,00
4. Spielberechtigung nicht fristgerecht beantragt	5,00
C. Wettkämpfe/Punktspiele/Pokal	
1. Mannschaftsmeldegelder (je Verein mit gemeldeter Mannschaft)	60,00
2. Startgebühr für alle Ligen und Klassen im Land	
a.) Landesliga, Landesklasse	75,00
b) Mecklenburg- und Pommernliga	50,00
c.) Nachwuchsmannschaften	12,50
3. Nicht fristgerecht eingesandte Vereinsliste	10,00
4. Verspätet oder nicht eingesandter Spielberichtsbogen	5,00
5. Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens zu Wettkämpfen und Punktspielen Seniorenmannschaften	40,00
6. Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30.04. (§11 II SO)	50,00
7. Unvollständiges Antreten	10,00
8. Durchführung nichtgenehmigter Turniere	50,00

9. Nichteinhalten von Abgabe- bzw. Meldefristen	10,00
---	-------

D. Ranglistenturniere/Meisterschaft

1. Startgeld je Einzel	3,50
2. Startgeld je Doppel	4,00

Die Startgelder verbleiben vollständig beim Ausrichter.

E. Schiedsrichter

1. Kein geprüfter Schiedsrichter je gemeldeter O19 Mannschaft	100,00
---	--------

F. Fachübungsleiter/Trainer

Ausstellung des Trainerausweises	5,00
----------------------------------	------

G. Mahngebühren

Wenn die lt. vorliegender Gebührenordnung angeforderten Gebühren nicht zum Fälligkeitsdatum überwiesen sind, hat der geschäftsführende Vorstand folgende Mahngebühren zu erheben:

1. Mahnung nach zehn Tagen	5,00
2. Mahnung nach zwanzig Tagen	15,00
3. Mahnung nach dreißig Tagen	25,00

Die Mahnbescheide sind per Einschreiben an die Geschäftsstelle des betreffenden Vereins zu schicken. Die entstandenen Kosten sind auf die Mahngebühren aufzuschlagen.

H. Proteste, Berufungsgebühren

1. Protestgebühr	15,00
2. Berufungsgebühr	50,00

§ 9

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand. Bei Streitigkeiten gelten die Richtlinien des DBV.

Vorstehende Finanzordnung wurde auf dem 1. Ordentlichen Verbandstag am 13.10.1990 beschlossen, geändert am 04.06.1994, 05.06.1995, 17.06.2001 und 22.06.2013. Die vorstehende Fassung wurde zuletzt auf dem 24. Ordentlichen Verbandstag am 21.06.2014 geändert und beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die Fassung vom 22.06.2013 außer Kraft.